

Protokoll der Gemeindeversammlung der politischen Gemeinde Dänikon

Datum: Donnerstag, 11.12.2025

Zeit: von 20:00 Uhr bis 21:40 Uhr

Ort: im Saal des Anna Stüssi Hauses

Vorsitz: José Torche, Gemeindepräsident

Protokoll: Lukas Kalberer, Gemeindeschreiber

Stimmzähler: 1. Claudio Gisler, Oberdorfstrasse 30
2. Michael Aeschlimann, Alte Landstrasse 52b

Stimmberechtigte: 1'083

Anwesend: 73 (7%)

Traktanden:

1. Budget politische Gemeinde - Budgetprozess 2026
Genehmigung Budget 2026 der politischen Gemeinde Dänikon und Festsetzung des Steuerfusses auf 39%
2. Ersatzbau einer Asylunterkunft und Erweiterung des Werkhof Häglerbach auf der Parzelle Kat.-Nr. 864, Bifig
(Ersatzneubau, Werkhoferweiterung)
Genehmigung Bauabrechnung, Ersatzbau Asylunterkunft inklusiv Übertragung Landanteil

3. Initiative «Verbot von lärmendem Feuerwerk im Siedlungsgebiet Dänikon»
Yvonne Blätter, Alte Landstrasse 26, 8114 Dänikon und 24 stimmberechtigte Mitunterzeichner
Einzelinitiative «Verbot von lärmendem Feuerwerk im Siedlungsgebiet Dänikon»
4. Initiative «Ersatz der Nachtparkier Verordnung»
Peter Stäger, Feldstrasse 35, 8114 Dänikon und 2 stimmberechtigte Mitunterzeichner
Einzelinitiative «Ersatz der Nachtparkier Verordnung»
5. Keine Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes
Gemeindeversammlung vom 11.12.2025

Gemeindepräsident José Torche begrüsst die Stimmberechtigten. Speziell begrüsst er die Presse, vertreten durch Janik Schmid vom «Furttaler».

Nach diesen Worten schreitet der Gemeindepräsident zum offiziellen Teil der Gemeindeversammlung über.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Einladung mit Traktandenliste im amtlichen Publikationsorgan «ePublikation» publiziert und der schriftliche beleuchtende Bericht fristgerecht auf der Webseite der Gemeinde aufgeschaltet und durch die Post an die Abonnenten verteilt wurde. Das Stimmregister und die für die Behandlung der Geschäfte relevanten Akten sind während der Einladungsfrist auf der Gemeindeverwaltung aufgelegt und befinden sich jetzt auf dem Tisch der Vorsteherschaft.

Er weist darauf hin, dass für die politische Gemeinde die in der Gemeinde Dänikon wohnhaften SchweizerbürgerInnen ab vollendetem 18. Altersjahr stimmberechtigt sind. Das Stimmregister liegt auf dem Tisch der Versammlungsvorsteherschaft auf. Die nicht stimmberechtigten Gäste und Vertreter der Presse sitzen auf den Stühlen der ersten Reihe links.

Der guten Ordnung halber fragt er die Versammlung an, ob an den Plätzen der stimmberechtigten VersammlungsteilnehmerInnen weitere nicht stimmberechtigte Personen sitzen.

Am Tisch der Gemeindevorsteherschaft ist Gemeindeschreiber Lukas Kalberer nicht stimmberechtigt.

Als weitere Nichtstimmberechtigte sind anwesend:

- Beatrice Bosshard, Sachbearbeiterin Präsidiales
- Melanie Reichmuth, Gemeindeschreiber-Stv.
- Janik Schmid vom «Furttaler»
- Melanie Staubli, weggezogenes ehemaliges Wahlbüromitglied

Weiteren Personen wird das Stimmrecht nicht bestritten.

Als Stimmenzähler werden vorgeschlagen und gewählt:

1. Claudio Gisler, Oberdorfstrasse 30, Dänikon; für die linke Seite
2. Michael Aeschlimann, Alte Landstrasse 52b, Dänikon, für die rechte Seite inkl. Gemeinderat

Die Stimmzähler melden:

Stimmzähler	Stimmberechtigte	Zuständig für (Sicht Gemeinderat)
Claudio Gisler	28	linke Seite
Michael Aeschlimann	45	rechte Seite inkl. Gemeinderat
Total	73	
Total Stimmberechtigte	1'083	
Stimmbeteiligung	7 %	
Nicht-Stimmberechtigte	5	

Eine Änderung der Traktandenliste wird nicht beantragt.

Gemeindepräsident José Torche informiert die Versammlungsteilnehmer, dass das Protokoll der heutigen Gemeindeversammlung durch Gemeindeschreiber Lukas Kalberer erstellt wird.

Zudem weist er die Versammlungsteilnehmer darauf hin, dass sie, wenn sie mit der Durchführung von Abstimmungen oder der Geschäftsführung nicht einverstanden sind, dies sofort anzumelden haben.

**Genehmigung Budget 2026 der politischen Gemeinde Dänikon
und Festsetzung des Steuerfusses auf 39%**

Beleuchtender Bericht**1. Budget 2026**

Das Budget 2026 der politischen Gemeinde präsentiert sich wie folgt:

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	CHF	9'937'400
Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	CHF	7'984'200
Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	1'953'200

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	565'000
Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	45'000
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	520'000

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben Finanzvermögen	CHF	0
Einnahmen Finanzvermögen	CHF	0
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	0

2. Steuerfuss 2026

Der Steuerfuss des politischen Gemeindegutes für das Jahr 2026 wird auf 39% (Vorjahr 39%) festgesetzt.

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100%)	CHF	4'700'000
Steuerfuss		39%

Erfolgsrechnung

Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	1'953'200
Steuerertrag bei 39%	CHF	1'833'000
Aufwandüberschuss	CHF	120'200

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss entnommen.

Die Jahresrechnung 2024 schloss mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1'021'833.76 ab. Gegenüber dem Budget 2024 (Ertragsüberschuss von CHF 1'539'900) resultierte ein etwas tieferer Überschuss, wofür primär zwei Punkte verantwortlich waren: Der im Budget 2024 geplante Landverkauf «Bifig» und der damit budgetierte Gewinn aus dem

Landverkauf hat sich in das Jahr 2025 verschoben. Dafür konnte im Zuge der turnusmässig erfolgten Neubewertung der Liegenschaften im Finanzvermögen der fehlende Gewinn aus dem Landverkauf teilweise mit Marktwertanpassungen kompensiert werden.

Das vorliegende Budget 2026 zeigt in der Erfolgsrechnung einen Aufwandüberschuss von CHF 120'200. Auf der Aufwandseite sind höhere Kosten im Bereich der militärischen Verteidigung durch den Ersatz der Heizungsanlage beim Schützenhaus (CHF 30'000), im Bereich des Zivilschutzes durch einen Nachholbedarf bei der Schutzbautenkontrolle (CHF 16'500) sowie beim Sicherheitszweckverband SIUF (16'500) zu verzeichnen. Im Bereich Umweltschutz und Raumordnung verursachen vorzunehmende Hochwasserschutzmassnahmen (CHF 20'000) sowie Sanierungsmassnahmen auf dem Friedhofareal in Dällikon (13'900) höhere Kosten. Im Bereich Finanzen und Steuern darf auf der Ertragsseite im Bereich der Allgemeinen Gemeindesteuern mit Mehrerträgen (113'100) gerechnet werden.

Der Gemeinderat stellt fest, dass die erfreulicherweise auf deutlich höherem Niveau verharrenden Grundstückgewinnsteuererträge zu einer spürbaren Entlastung der Erfolgsrechnung führen. Die Stärkung der Eigenkapitalbasis im Zuge der Realisation des diesjährigen Landverkaufes im Zusammenspiel mit einem sich abzeichnenden sehr hohen Wert an Grundstückgewinnsteuern im Rechnungsjahr 2025 werden dazu beitragen, den im Vergleich moderaten Steuerfuss von 39% der politischen Gemeinde Dänikon konstant halten zu können. Die weitere Entwicklung des Finanzhaushaltes hängt im Wesentlichen davon ab, ob sich die Grundsteuererträge auch mittelfristig auf dem höheren Niveau halten werden.

Es wird daher im Budget 2026 für die politische Gemeinde Dänikon ein unveränderter Steuerfuss von 39% beantragt.

Finanz- und Aufgabenplan

Gestützt auf § 96 Gemeindegesetz bringt der Gemeinderat die verabschiedete Zusammenfassung des aktuellen Finanz- und Aufgabenplanes 2025 – 2029, datiert vom 25.09.2025, der Gemeindeversammlung zur Kenntnis. Die öffentliche Version kann auf der Webseite der Gemeinde unter www.daenikon.ch/qv heruntergeladen oder bei der Aktenauflage auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Antrag des Gemeinderats

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf den Antrag des Gemeinderats - beschliesst in Anwendung von Artikel 16 Ziffern 1 und 2 der Gemeindeordnung:

1. Budget 2026

Das Budget der politischen Gemeinde Dänikon für das Jahr 2026 wird genehmigt. Es weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	CHF	9'937'400
Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	CHF	7'984'200
Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	1'953'200

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	565'000
Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	45'000
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	520'000

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben Finanzvermögen	CHF	0
Einnahmen Finanzvermögen	CHF	0
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	0

2. Steuerfuss 2026

Der Steuerfuss des politischen Gemeindegutes für das Jahr 2026 wird auf 39% (Vorjahr 39%) festgesetzt.

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100%)	CHF	4'700'000
Steuerfuss		39%

Erfolgsrechnung

Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	1'953'200
Steuerertrag bei 39%	CHF	1'833'000
Aufwandüberschuss	CHF	120'200

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss entnommen.

3. Die Gemeindeversammlung nimmt gestützt auf Artikel 16 Ziffer 3 der Gemeindeordnung die in der Aktenaufgabe auf der Gemeindeverwaltung und auf der Webseite unter www.daenikon.ch/gv veröffentlichte Zusammenfassung des aktuellen Finanz- und Aufgabenplanes 2025 – 2029 zur Kenntnis.

Dänikon, 15.09.2025

Gemeinderat Dänikon

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

1. Antrag zum Budget

Die Rechnungsprüfungskommission hat das **Budget 2026** der politischen Gemeinde Dänikon in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 15.09.2025 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	CHF	9'937'400
Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	CHF	7'984'200
Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	1'953'200

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	565'000
Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	45'000
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	520'000

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben Finanzvermögen	CHF	0
Einnahmen Finanzvermögen	CHF	0
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	0

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der politischen Gemeinde Dänikon finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2026 der politischen Gemeinde Dänikon entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstandes zu genehmigen.

2. Antrag zum Steuerfuss

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100%)	CHF	4'700'000
Steuerfuss		39%

Erfolgsrechnung

Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	1'953'200
Steuerertrag bei 39%	CHF	1'833'000
Aufwandüberschuss	CHF	120'200

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss entnommen.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2026 gemäss Antrag des Gemeinderates auf 39% (Vorjahr 39%) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

Dänikon, 25.10.2025

Rechnungsprüfungskommission Dänikon

Anträge aus der Versammlung

Es werden keine Anträge gestellt.

Abstimmung

Budget 2026

Der Gemeindepräsident schreitet zur Abstimmung über den Antrag des Gemeinderats zur Genehmigung des Budgets 2026.

Der Gemeindepräsident stellt die einstimmige Zustimmung zum Budget 2026 fest.

Steuerfuss 2026

Der Gemeindepräsident schreitet zur Abstimmung über den Antrag des Gemeinderats zur Festsetzung des Steuerfusses 2026 auf 39%.

Der Gemeindepräsident stellt die einstimmige Zustimmung zur Festsetzung des Steuerfusses 2026 auf 39% fest.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf den Antrag des Gemeinderats - beschliesst in Anwendung von Artikel 16 Ziffer 8 der Gemeindeordnung:

1. Budget 2026

Das Budget der politischen Gemeinde Dänikon für das Jahr 2026 wird genehmigt. Es weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	CHF	9'937'400
Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	CHF	7'984'200
Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	1'953'200

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	565'000
Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	45'000
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	520'000

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben Finanzvermögen	CHF	0
Einnahmen Finanzvermögen	CHF	0
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	0

2. **Steuerfuss 2026**

Der Steuerfuss des politischen Gemeindegutes für das Jahr 2026 wird auf 39% (Vorjahr 39%) festgesetzt.

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100%)	CHF	4'700'000
Steuerfuss		39%

Erfolgsrechnung

Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	1'953'200
Steuerertrag bei 39%	CHF	1'833'000
Aufwandüberschuss	CHF	120'200

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss entnommen.

3. Die Gemeindeversammlung nimmt gestützt auf Artikel 16 Ziffer 3 der Gemeindeordnung die in der Aktenaufgabe auf der Gemeindeverwaltung und auf der Webseite unter www.daenikon.ch/gv veröffentlichte Zusammenfassung des aktuellen Finanz- und Aufgabenplanes 2025 – 2029 zur Kenntnis.
4. Mitteilung an:
 - Rechnungsprüfungskommission Dänikon, Roger Käslin (roger.kaeslin@hispeed.ch)
 - Finanzverwaltung Dänikon (martin.staubli@daenikon.ch)
 - Akten Gemeindeversammlung 11.12.2025
 - Archiv 10.07 / CMI 2025-48

**Genehmigung Bauabrechnung, Ersatzbau Asylunterkunft
inklusive Übertragung Landanteil****Beleuchtender Bericht****Ausgangslage**

An der Gemeindeversammlung vom 07.12.2023 wurde für die Erstellung eines Ersatzbaues der Asylunterkunft ein Bruttokredit von CHF 1'873'000 bewilligt. Im Kredit enthalten ist der an der Gemeindeversammlung vom 08.12.2022 bewilligte Projektierungskredit über CHF 80'000 sowie die Übertragung von 498 m² Land zum Buchwert von CHF 520 / m² im Betrag von CHF 258'960 vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen.

Die Kreditsumme erhöht oder ermässigt sich um die Kosten, die durch eine allfällige Bauverteuerung oder -verbilligung in der Zeit zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlages vom 28.09.2023 (Zürcher Index der Wohnbaukosten 1939, Preisstand 01.04.2023) und der Bauausführung entstehen.

Bauausführung

Die Bauphase startete im Juli 2024 mit den Aushubarbeiten und der Fundamentlegung. Im September 2024 erfolgte die Montage der Holzelementmodule, welche bis Mitte Dezember 2024 auf Platz noch bezugsbereit eingerichtet wurden (Fertigstellung Innenausbau). Ab Januar 2025 konnte der gestaffelte Bezug der Wohneinheiten planmässig stattfinden. Der laufende Betrieb zeigt, dass der Zweckbau seine Funktion zur Zufriedenheit der Bewohner erfüllt, was die Bevölkerung bei der Einweihung der Asylunterkunft am 05.07.2025 selber feststellen durfte.

Abrechnung Baukredit

Kostenübersicht gemäss finaler Bauabrechnung des Architekturbüro Osker Meier AG vom 08.09.2025, inklusiv 8,1% MwSt.:

Bezeichnung	Baukredit	Abweichung	Abrechnung
0 Grundstück	264'000	- 4'997.00	259'003.00
Vorstudien	2'000		0.00
Grundstückserwerb	259'000		258'960.00
Nebenkosten	3'000		43.00
1 Vorbereitungsarbeiten	8'000	- 4'193.80	3'806.20
Baugrunduntersuchungen	2'000		3'806.20
Honorare	6'000		0.00
2 Gebäude	1'428'000	164'321.05	1'592'321.05
Baugrube	50'000		75'875.00
Rohbau	1'210'000		1'359'237.55

Elektroanlagen	15'000		14'525.75
Sanitär- u. Löschanlagen	13'000		6'660.00
Ausbau	6'000		16'206.05
Honorare	134'000		119'816.70
4 Umgebung	69'000	- 9'222.95	59'777.05
Rohbau- u. Ausbauarbeiten	11'500		7'984.25
Gartenanlagen	57'500		51'792.80
5 Baunebenkosten	104'000	- 37'335.00	66'665.00
Wettbewerbskosten	0		14'000.00
Bewilligungen/Gebühren	39'000		45'295.60
Dokumentation	8'500		4'230.70
Versicherungen	5'000		1'835.20
Übrige Baunebenkosten	10'000		0.00
Rückstellungen/Reserven	40'000		0.00
Honorare	1'500		1'303.50
Total inkl. 8,1% MwSt.	1'873'000	108'572.30	1'981'572.30

Bewilligter Kredit	Total
Gemeindeversammlung vom 07.12.2023 (Baukredit inklusiv Projektierungskredit)	1'873'000.00
Total bewilligter Kredit (inkl. 8,1% MwSt.)	1'873'000.00
zuzüglich Bauteuerung Zürcher Index der Baupreise 01.04.2023 (114.0) bis 01.10.2024 (115.3) = plus 1,3%	24'349.00
Total bewilligte Nettoanlagekosten inkl. Bauteuerung	1'897'349.00
Mehrkosten gegenüber bewilligtem Kredit inkl. Bauteuerung	84'223.30

Buchhaltungsnachweis	
2023 Konto 5730.5040.01	62'355.40
2023 Konto 6150.5040.01	7'000.00
2024 Konto 5730.5040.01	1'691'329.35
2025 Konto 5730.5040.01	220'887.56
Baukosten nach Buchhaltung / Jahresrechnung	*1'981'572.31

* Rundungsdifferenz zu Bauabrechnung = CHF 0.01

Abweichungsbegründungen

Gemäss der Bauabrechnung belaufen sich die Gesamtbruttokosten auf CHF 1'981'572.30. Gegenüber dem genehmigten Kreditbetrag inklusiv aufgerechneter Bauteuerung ergeben sich Mehrkosten von CHF 84'223.30 oder 4,44%.

Die wesentlichsten Abweichungen ergaben sich in den Positionen «2 Gebäude» sowie «5 Baunebenkosten» und werden wie folgt begründet:

- **Mehrkosten im Bereich Aushub**

Anstelle des im Kostenvoranschlag eingerechneten Aushubvolumens, beschränkt auf den Einbaubereich der Streifenfundamente, wurde ein flächiger Aushub vorgenommen, welcher die Bereitstellung eines Kriechganges für Wartungsarbeiten unter dem Gebäude ermöglicht. Dadurch vergrösserte sich das Aushubvolumen gegenüber der Annahme im Kostenvoranschlag deutlich. Gegenüber der Bausumme im Kostenvoranschlag (CHF 50'000) resultieren Aushubkosten von CHF 75'875.

- **Mehrkosten im Bereich Holzelementmodulbau**

Für die Beschaffung des Holzelementmodulbaues wurde aufgrund der Vergabesumme eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt. Unter Berücksichtigung der Zuschlagskriterien wurde der Auftrag an die Erne AG Holzbau vergeben. Gegenüber der auf der Basis von Richtofferten geschätzten Bausumme im Kostenvoranschlag von CHF 1'100'000 betrug die Vergabesumme CHF 1'286'390. Im Rahmen diverser Mehr- und Minderkostenpositionen beim Holzelementmodulbau resultieren letztlich Kosten von CHF 1'258'521.10.

Schlussbemerkungen des Gemeinderates

Mit der Zustimmung zum Verkauf des Baulands an der Gemeindeversammlung vom 08.12.2022 haben die Stimmbürger davon Kenntnis genommen, dass der Standort der Wohncontainersiedlung an der Langwiesenstrasse aufgelöst werden muss. Mit der Erstellung des Ersatzbaues konnte nun die Möglichkeit erfolgreich genutzt werden, die im Unterhalt und auch aus energetischer Sicht ungünstige Situation mit den Wohncontainern aufzuheben. Der in Abhängigkeit zum Aufnahmekontingent stehende Platzbedarf kann aktuell fast vollständig mit dem Ersatzbau gelöst werden, was zu einem tieferen Bedarf bei der Zumietung von zusätzlichem Wohnraum führt.

Antrag des Gemeinderats

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf den Antrag des Gemeinderates – beschliesst in Anwendung von Artikel 16 Ziff. 6 der Gemeindeordnung:

1. Die Gemeindeversammlung genehmigt die Bauabrechnung über den Baukredit im Betrage von CHF 1'981'572.30 für den Ersatzbau einer Asylunterkunft an der Birchwiesstrasse mit Mehrausgaben von CHF 84'223.30 gegenüber dem bewilligten Kredit inklusiv aufgerechneter Bauteuerung.

Dänikon, 15.09.2025

Gemeinderat Dänikon

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Bauabrechnung, Ersatzbau Asylunterkunft inklusive Übertragung Landanteil an ihrer Sitzung vom 24.10.2025 geprüft und verabschiedet.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung die Bauabrechnung, Ersatzbau Asylunterkunft inklusive Übertragung Landanteil entsprechend dem Antrag des Gemeinderates zur Annahme.

Dänikon, 25.10.2025

Rechnungsprüfungskommission Dänikon

Anträge aus der Versammlung

Es werden keine Anträge gestellt.

Abstimmung

Der Gemeindepräsident schreitet zur Abstimmung über den Antrag des Gemeinderats. Er stellt fest, dass der Antrag des Gemeinderats einstimmig angenommen wird.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf den Antrag des Gemeinderates – beschliesst in Anwendung von Artikel 16 Ziff. 6 der Gemeindeordnung:

1. Die Gemeindeversammlung genehmigt die Bauabrechnung über den Baukredit im Betrage von CHF 1'981'572.30 für den Ersatzbau einer Asylunterkunft an der Birchwiesstrasse mit Mehrausgaben von CHF 84'223.30 gegenüber dem bewilligten Kredit inklusiv aufgerechneter Bauteuerung.
2. Mitteilung an:
 - Rechnungsprüfungskommission Dänikon, Roger Käslin (roger.kaeslin@hispeed.ch)
 - Architekturbüro Oskar Meier AG
 - Hochbau- und Immobilienvorstand, Christian Lucek (christian.lucek@daenikon.ch)
 - Vorsteher Tiefbau und Werke, Lars Meier (lars.meier@daenikon.ch)
 - Sozialvorsteherin Dänikon, Melanie Körtner (melanie.koertner@daenikon.ch)
 - Finanzverwaltung Dänikon (martin.staubli@daenikon.ch)
 - Akten Gemeindeversammlung 11.12.2025
 - Archiv 28.03.13 / CMI 2022-105

**Einzelinitiative «Verbot von lärmendem Feuerwerk im
Siedlungsgebiet Dänikon»**

Beleuchtender Bericht

Ausgangslage

Am 18.06.2025 hat Yvonne Blättler, Alte Landstrasse 26, 8114 Dänikon, dem Gemeinderat eine **Einzelinitiative** im Sinne von § 146 ff. des Gesetzes über die Politischen Rechte (GPR) in Verbindung von Artikel 13 Ziffer 3 und Artikel 15 Ziffer 2 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Dänikon (GO) mit dem Titel **«Verbot von lärmendem Feuerwerk im Siedlungsgebiet»** eingereicht. Die Initiative ist von Yvonne Blättler und 24 weiteren Stimmberechtigten unterschrieben.

Wortlaut der Initiative

Die Unterzeichnenden, in der Gemeinde Dänikon wohnhaften Stimmberechtigten stellen gestützt auf §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs das Begehren, dass die Polizeiverordnung der Gemeinde Dänikon wie folgt geändert wird:

BISHER

Artikel 23 Feuerwerk

¹ Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und beim Jahreswechsel (31.12. / 1.1.) gestattet. Personen, Tiere oder Sachen dürfen dabei nicht gefährdet werden. Für besondere Veranstaltungen kann der Polizeivorstand Ausnahmen bewilligen. Diese Bewilligung ist im Voraus im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Dänikon auf Kosten des Gesuchstellers zu veröffentlichen.

² Lagerung und Verkauf von Feuerwerk bedarf einer Bewilligung der kommunalen Feuerpolizei.

VORSCHLAG NEU

Artikel 23 Feuerwerk

¹ *Das Abbrennen und Abfeuern von lärmendem Feuerwerk, Petarden und Mörsern usw. ist ganzjährig untersagt – auch in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und vom 31. Dezember auf den 1. Januar.*

² *Die Gemeinde Dänikon kann ausserhalb des Siedlungsgebiets in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und vom 31. Dezember auf den 1. Januar einen dafür geeigneten Platz (zum Beispiel beim Schützenhaus) für das Abfeuern von Feuerwerk zur Verfügung stellen.*

³ *Für besondere Veranstaltungen von öffentlichem Interesse kann der zuständige Ressortleiter des Gemeinderats Ausnahmegewilligungen erteilen.*

⁴ *Lagerung und Verkauf von Feuerwerk bedarf einer Bewilligung der kommunalen Feuerpolizei.*

Begründung

Kranke und ältere Anwohner, Kleinkinder, Tiere jeglicher Art sind den hohen Lärmemissionen über Stunden, Tage ausgeliefert. Die daraus resultierenden Folgen für Anwohner und Tiere sind ein extrem belastetes Nervensystem, Angststörungen. Bei den Tieren über mehrere Tage anhaltend.

Feuerwerke werden zum Teil aus den Fenstern gezündet und geworfen, sowie auf den Sitzplätzen, bei Garagen-Einfahrten, auf Kinderspielplätzen und gegen Fassaden. Auf freien Parkplätzen werden Feuerwerke gezündet bis in die frühen Morgenstunden auch unter Alkoholeinfluss. Dies ist brandgefährlich und es besteht Explosions- und Verletzungsgefahr wegen z.B. Benzin.

Der Abfall bleibt liegen...

Gültigerklärung der Initiative

Mit Beschluss Nr. 132 / 2025 vom 01.09.2025 hat der Gemeinderat die Initiative für gültig erklärt. Der Beschluss ist rechtskräftig.

Synopse

Artikel 23 der Polizeiverordnung der Gemeinde Dänikon mit dem Titel Feuerwerk soll wie folgt geändert werden:

Bisher	neu
¹ Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und beim Jahreswechsel (31.12. / 1.1.) gestattet. Personen, Tiere oder Sachen dürfen dabei nicht gefährdet werden. Für besondere Veranstaltungen kann der Polizeivorstand Ausnahmen bewilligen. Diese Bewilligung ist im Voraus im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Dänikon auf Kosten des Gesuchstellers zu veröffentlichen. ² Lagerung und Verkauf von Feuerwerk bedarf einer Bewilligung der kommunalen Feuerpolizei.	¹ Das Abbrennen und Abfeuern von lärmendem Feuerwerk, Petarden und Mörsern usw. ist ganzjährig untersagt – auch in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und vom 31. Dezember auf den 1. Januar. ² Die Gemeinde Dänikon kann ausserhalb des Siedlungsgebiets in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und vom 31. Dezember auf den 1. Januar einen dafür geeigneten Platz (zum Beispiel beim Schützenhaus) für das Abfeuern von Feuerwerk zur Verfügung stellen. ³ Für besondere Veranstaltungen von öffentlichem Interesse kann der zuständige Ressortleiter des Gemeinderats Ausnahmegewilligungen erteilen. ⁴ Lagerung und Verkauf von Feuerwerk bedarf einer Bewilligung der kommunalen Feuerpolizei.

Materielle Beurteilung des Initiativbegehrens

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten die Ablehnung der Initiative aus folgenden Gründen:

Verwendung von Feuerwerk in der Gemeinde Dänikon

In der Polizeiverordnung der Gemeinde Dänikon vom 18.06.2008 ist der Umgang mit Feuerwerk in Artikel 23 geregelt.

Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.

Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen-, Tier- oder Sachgefährdung entsteht.

Für besondere Veranstaltungen kann der Polizeivorstand Ausnahmegewilligungen erteilen.

Von der Möglichkeit von Ausnahmegewilligungen wurde letztmals 2010 (für eine Abschlussfeier einer 6. Klasse) eine Ausnahmegewilligung erteilt.

Der Gemeinderat beobachtet mit wachsender Sorge, dass das Abbrennen von (lärmendem) Feuerwerk zunehmend auch in den Tagen vor Silvester und nach dem 1. Januar stattfindet. Diese Entwicklung führt dazu, dass die Bestimmungen der Polizeiverordnung nicht mehr in dem erforderlichen Masse beachtet werden und auch einem Unmut in der Bevölkerung Vorschub leistet.

Tradition

Das Abfeuern von Feuerwerk am 1. August (Schweizer Nationalfeiertag) und an Silvester (Jahreswechsel) ist in der Schweiz weit verbreitet und beliebt. Diese Anlässe sind traditionell und das Feuerwerk trägt zur festlichen und feierlichen Atmosphäre bei. Viele Menschen betrachten es als Teil der Feierlichkeiten und schätzen dieses besondere Spektakel.

Im Entscheid 1C_601/2018 hält das Bundesgericht fest, dass Feuerwerk am 1. August und am Silvester eine Tradition mit einem gewissen öffentlichen Interesse sei, wenn es der Bewahrung des Brauchs diene.

Lärm

In der Schweiz sind nur Feuerwerkskörper zugelassen, die einen bestimmten Schalldruck nicht überschreiten. Für Feuerwerkslärm hat die Lärmschutzverordnung keine Grenzwerte festgelegt. Deshalb müsste gemäss Umweltschutzgesetz der Lärm so begrenzt werden, dass die Bevölkerung nicht erheblich im Wohlbefinden gestört ist. Im Falle von Feuerwerk ist diese Abschätzung nicht ganz einfach, weil man sich auf Tradition, allgemein vorhandene Akzeptanz und die örtliche und zeitliche Begrenztheit von Feuerwerk berufen kann.

Polizeiliche Aspekte

Die polizeiliche Verhinderung des Abbrennens von Feuerwerk gestaltet sich als kaum umsetzbar. Eine verstärkte Polizeipräsenz zur Unterbindung unerlaubter Feuerwerke am 1. August oder an Silvester in Dänikon ist weder praktikabel noch verhältnismässig. Zudem wäre die Ahndung solcher Verstösse eine erhebliche Herausforderung, da die Verursacherinnen und Verursacher während der Tat von der Polizei ertappt werden müssen.

Wenn Bestimmungen nicht durchgesetzt werden können, untergräbt dies das Vertrauen in den Rechtsstaat und kann zu Frustration in der Bevölkerung führen. Die Erwartungen der Initianten in die Initiative erscheinen in diesem Zusammenhang als überzogen.

Gemeinden im Furttal

In den Polizeiverordnungen der übrigen Gemeinden des Furttals entspricht die Regelung zum Umgang mit Feuerwerk der derzeit in Dänikon geltenden Vorschrift, wonach das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ausschliesslich am 1. August und am 31. Dezember erlaubt ist. Das Abbrennen von Feuerwerken an anderen Anlässen ist bewilligungspflichtig.

Nationale Volksinitiative zur Einschränkung von Feuerwerk

Am 16.10.2024 hat der Bundesrat die Botschaft zur Volksinitiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk» verabschiedet. Diese Initiative zielt darauf ab, den Verkauf und die Verwendung von lauten Feuerwerkskörpern für Privatpersonen zu verbieten, während stille Feuerwerkskörper weiterhin erlaubt bleiben sollen. Als nächstes werden die eidgenössischen Räte über diese Vorlage beraten.

Zuständigkeit

Gemäss Artikel 13 Ziffer 3 der Gemeindeordnung Dänikon ist die Gemeindeversammlung für die Änderung der Polizeiverordnung zuständig.

Abstimmungsempfehlung Gemeinderat

Der Gemeinderat hat Verständnis für die Argumente eines Feuerwerksverbots aus Gründen des Lärmschutzes.

Allerdings spricht die Tradition dafür, dass das zeitlich auf lediglich zwei Anlässe pro Jahr, nämlich Bundesfeier und Silvester, eingeschränkte Zünden von Feuerwerk weiterhin möglich sein soll. Es gilt schon heute ein Verbot von Lärm verursachendem Feuerwerk ausserhalb dieser beiden Nächte. Die Praxis mit Ausnahmegewilligungen ist äusserst restriktiv: Gesuche für Feuerwerk, zum Beispiel aus Anlass eines runden Geburtstages oder einer Hochzeit oder eines Firmenjubiläums, wurden seit 2010 keine mehr bewilligt. Vor diesem Hintergrund drängt sich eine Anpassung der Polizeiverordnung nicht auf.

Es braucht nicht mehr Verbote, sondern gegenseitig etwas Toleranz und Verständnis. Die Initiative geht dem Gemeinderat zu weit. Zudem erachtet er ein Verbot von lärmendem Feuerwerk in der Praxis als kaum durchsetzbar. Für den Gemeinderat ist die Einführung eines Verbots wenig sinnvoll, solange in den Nachbargemeinden Feuerwerk zugelassen ist.

Bei einer Annahme der Initiative sieht der Gemeinderat vor, mit Inseraten und Plakaten auf das neue Verbot von lärmendem Feuerwerk im Siedlungsgebiet hinzuweisen. Zusätzliche polizeiliche Kontrollen sind nicht geplant.

Aus den vorgenannten Gründen empfiehlt der Gemeinderat die vorliegende Initiative «Verbot von lärmendem Feuerwerk im Siedlungsgebiet» abzulehnen.

Antrag der Initianten

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf den Antrag der Initianten – beschliesst in Anwendung von Artikel 13 Ziffer 3 und Artikel 15 Ziffer 2 der Gemeindeordnung sowie §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR):

1. Der Artikel 23 der Polizeiverordnung der Gemeinde Dänikon (SR 502.1) soll wie folgt geändert werden:

Artikel 23 Feuerwerk

¹ *Das Abbrennen und Abfeuern von lärmendem Feuerwerk, Petarden und Mörsern usw. ist ganzjährig untersagt – auch in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und vom 31. Dezember auf den 1. Januar.*

² *Die Gemeinde Dänikon kann ausserhalb des Siedlungsgebiets in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und vom 31. Dezember auf den 1. Januar einen dafür geeigneten Platz (zum Beispiel beim Schützenhaus) für das Abfeuern von Feuerwerk zur Verfügung stellen.*

³ *Für besondere Veranstaltungen von öffentlichem Interesse kann der zuständige Ressortleiter des Gemeinderats Ausnahmegewilligungen erteilen.*

⁴ *Lagerung und Verkauf von Feuerwerk bedarf einer Bewilligung der kommunalen Feuerpolizei.*

2. Nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses bestimmt der Gemeinderat den nächstmöglichen Zeitpunkt des Inkrafttretens.
3. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt.

Dänikon, 18.06.2025

Initianten

Antrag des Gemeinderats

Gestützt auf die im beleuchtenden Bericht aufgeführten Gründe, empfiehlt der Gemeinderat den Stimmberechtigten die Ablehnung der vorliegenden Initiative «Verbot von lärmendem Feuerwerk im Siedlungsgebiet Dänikon».

Dänikon, 27.09.2025

Gemeinderat Dänikon

Anträge aus der Versammlung

Es werden keine Anträge gestellt.

Abstimmung

Der Gemeindepräsident schreitet zur Abstimmung über den Antrag der Initianten für ein «Verbot von lärmendem Feuerwerk im Siedlungsgebiet Dänikon».

Die Stimmenzähler melden:

Stimmenzähler	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Total-Stimmen
Claudio Gisler	14	12	26
Michael Aeschlimann	8	36	44
Total	22	48	70
Total anwesende Stimmberechtigte			73

Der Gemeindepräsident stellt fest, dass der Antrag der Initianten für ein «Verbot von lärmendem Feuerwerk im Siedlungsgebiet Dänikon» abgelehnt wurde.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf den Antrag der Initianten – beschliesst in Anwendung von Artikel 13 Ziffer 3 und Artikel 15 Ziffer 2 der Gemeindeordnung sowie §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR):

1. Die Einzelinitiative **«Verbot von lärmendem Feuerwerk im Siedlungsgebiet Dänikon»** wird abgelehnt.
2. Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf
 - wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V. mit § 21a VRG)
 - und im Übrigen wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung **innert 30 Tagen** schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 VRG i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs. 2 VRG).

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Der Rekurs in Stimmrechtssachen setzt voraus, dass die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung von einer stimmberechtigten Person gerügt wurden (§ 21a Abs. 2 VRG).

3. Mitteilung an:

- Yvonne Blättler-Hartmann, Alte Landstrasse 26, 8114 Dänikon
- Gesundheits- und Sicherheitsvorstand Dänikon
(marlies.schuepbach@daenikon.ch)
- Präsidialabteilung Dänikon, Lukas Kalberer (lukas.kalberer@daenikon.ch)
- Abteilung Sicherheit der Gemeinde Dänikon (andreia.carneiro@daenikon.ch)
- Akten Gemeindeversammlung 11.12.2025
- Archiv 16.04.10 / CMI 2025-4

Einzelinitiative «Ersatz der Nachtparkier Verordnung»

Beleuchtender Bericht

Ausgangslage

Am 18.08.2025 hat Peter Stäger, Feldstrasse 35, 8114 Dänikon, dem Gemeinderat eine **Einzelinitiative** im Sinne von § 146 ff. des Gesetzes über die Politischen Rechte (GPR) in Verbindung von Artikel 13 Ziffer 3 und Artikel 15 Ziffer 2 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Dänikon (GO) mit dem Titel **«Ersatz der Nachtparkier Verordnung»** eingereicht. Die Initiative ist von Peter Stäger und zwei weiteren Stimmberechtigten unterschrieben.

Wortlaut der Initiative

Die Unterzeichnenden, in der Gemeinde Dänikon wohnhaften Stimmberechtigten stellen gestützt auf §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) in der Form der allgemeinen Anregung folgendes Begehren:

Der Gemeinderat wird angeregt die aktuell vorhandene Nachtparkierverordnung durch eine ordentliche ganztägige Parkverordnung zu ersetzen, bei welcher das dauerhafte, immerwährende Parkieren mehr als bei der bestehenden Verordnung kostet. Die neue Verordnung sollte alle Fahrzeugklassen, abgestuft nach der Grösse einbeziehen, wobei die kleinsten Fahrzeuge - Mopeds - am wenigsten kosten und Fahrzeuge, die in der Gemeinde immatrikuliert sind, sollen bevorzugt behandelt werden. Auch muss zusätzlich geregelt sein, wann offensichtliche Gewerbefahrzeuge in der Bau- & Zonenordnung zu Grunde liegenden Gewerbezone abgestellt werden müssen.

Begründung

Seit längerem stellen wir an der Feldstrasse fest, dass über die Sommermonate legal, aber meist auch von nicht ansässigen dauerparkiert wird. Da dies in der letzten Zeit sogar noch zugenommen hat, sind wir überzeugt, dass die bestehende Nachtparkierverordnung dies sogar befeuert. Denn wie es scheint, ist unsere Verordnung die günstigste Variante im ganzen Furttal. Nebstdem ist es an Wochenenden und Feiertagen ärgerlich, wenn man als anwohnende Person keinen freien Parkplatz findet, da die freien und öffentlichen Parkfelder von Geschäftsfahrzeugen mit oder ohne Anhänger vollgestellt sind.

Nachträgliche Stellungnahme des Initianten zum Antrag des Gemeinderats zur vorliegenden Einzelinitiative

«Ersatz der Nachtparkier Verordnung»

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat empfiehlt diese Initiative zur Ablehnung. Die Begründungen, welche er dazu liefert, sind von wohlwollender Unlust gefärbt und verstricken sich in detaillierte Bagatellen, welche man mit dieser Stellungnahme nicht tolerieren kann. Dazu ein paar Beispiele:

- 1. Die Kostenanalyse des Gemeinderates ist unvollständig da nur Fahrzeuge bis 3.5 t berücksichtigt wurden. Nebstdem kennen Nachbargemeinden feinere preisliche Abstufungen.*
- 2. Werden die vorgesehene zusätzliche Besucherparkplätze gemäss Bau- & Zonenordnung auch wirklich benutzt?*
- 3. Die Zahlungsmodalität muss nur geringfügig geändert werden.*
- 4. Das Anliegen der Initiative ist klar und unmissverständlich im Initiativtext enthalten.*

Schlussendlich geht es darum, dass die aktuelle Situation nicht haltbar ist und wenn man nichts am aktuellen Stand verändert, so läuft man Gefahr, dass es noch schlimmer kommen wird. Denn die Gemeinde Hüttikon hat bereits eine Ganztägige Parkierverordnung erstellt, welche aber noch nicht in Kraft gesetzt wurde. Wenn diese ihre Rechtskraft entfaltet, so werden in Zukunft, unabhängig davon ob Anlässe im Strohdachhaus stattfinden, noch mehr, nicht in der Gemeinde beheimatete mit ihren Fahrzeugen bei uns parkieren.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie diese Initiative zu unterstützen und dem Gemeinderat den Auftrag zu erteilen, eine Griffige Parkierverordnung zu erstellen.

Gültigerklärung der Initiative

Mit Beschluss Nr. 153 / 2025 vom 27.09.2025 hat der Gemeinderat die Initiative für gültig erklärt. Der Beschluss ist rechtskräftig.

Materielle Beurteilung des Initiativbegehrens

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten die Ablehnung der Initiative aus folgenden Gründen:

Aktuelle Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

Die Gemeindeversammlung vom 10.09.2003 genehmigte die aktuelle Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Nachtparkier-Verordnung).

Gestützt auf Artikel 1 dieser Verordnung ist auf dem Gemeindegebiet Dänikon nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Fahrzeuge aller Art oder Fahrzeuganhänger (Wohnwagen, Lastwagenanhänger, etc.) nachts zwischen 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr regelmässig auf öffentlichem Grund abzustellen. Im Sinne des Strassenverkehrsrechts gelten alle öffentlichen Strassen sowie die allgemein zugänglichen Parkplätze der Gemeinde als öffentlicher Grund.

Die Bewilligung ist allen in der Gemeinde Dänikon wohnhaften Fahrzeughaltern erteilt, die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten auf einen gesteigerten Gemeindegebrauch angewiesen sind. Ein gesteigerter Gemeindegebrauch liegt vor, wenn das Fahrzeug regelmässig nachts auf öffentlichem Grund abgestellt wird. Für ein Fahrzeug, das anlässlich von Kontrollen innert 30 Tagen zweimal oder häufiger in der Nacht auf öffentlichem Grund festgestellt wird, hat der Fahrzeughalter eine Nachtparkier-Gebühr zu entrichten.

Wochenaufenthalter und auswärtige Fahrzeughalter, die ihre Fahrzeuge nachts regelmässig auf öffentlichem Grund in der Gemeinde abstellen, sind ebenfalls gebührenpflichtig.

Der Gemeinderat kann die Bewilligung für diese Fahrzeughalter beschränken, wenn dies die Verhältnisse bezüglich Verkehrssicherheit und Ordnung auf dem öffentlichen Grund erfordert.

Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz, sie berechtigt den Fahrzeughalter lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften auf öffentlichem Grund zu parkieren.

Gemäss Artikel 6 der Nachtparkier-Verordnung bedarf das regelmässige Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohnwagen, Wohnmobilen, Anhängern, Schiffen und dergleichen der ausdrücklichen Bewilligung durch den Gemeinderat. Aktuell sind keine entsprechenden Bewilligungen vom Gemeinderat ausgestellt worden.

Fahrzeuge die nicht in der Gemeinde immatrikuliert sind

Die Initianten verlangen, dass Fahrzeuge, die in der Gemeinde immatrikuliert sind, bevorzugt behandelt werden sollen.

Da Fahrzeuge nicht kommunal immatrikuliert werden, versteht der Gemeinderat darunter Fahrzeuge von nicht in Dänikon ansässigen Haltern.

Bei diesen handelt es sich meist um Fahrzeuge von Einwohnern, die ein Firmenfahrzeug für die Arbeit benötigen. Hier stellt sich die Frage weshalb diese Personen schlechter gestellt werden sollen, als diejenigen, die mehr als ein Fahrzeug immatrikuliert haben.

Zudem kommt es auch vor, dass auswärtige Besucher, auch aus dem Ausland, für ein bis zwei Wochen Familie / Freunde besuchen und sich deshalb für das Nachtparkieren anmelden. Das Gleiche gilt auch für Grosseltern, die für zwei bis drei Wochen die Enkelkinder hüten und deshalb auf einen Parkplatz auf dem öffentlichen Grund angewiesen sind.

Alle Fahrzeugklassen sollen gebührenpflichtig werden

Bei einer Annahme der Initiative müsste eine neue Parkier-Verordnung erarbeitet werden, bei der neu auch Zweiradfahrzeuge gebührenpflichtig würden. Ein weiteres Abstufen der Gebührentarife nach Fahrzeuggrössen würde nach Ansicht des Gemeinderats zu einem überhöhten, nicht vertretbaren, administrativen Aufwand ohne erkennbaren Mehrwert führen.

Gewerbefahrzeuge

Halter und Lenker von Gewerbefahrzeugen haben, wie private Halter von Fahrzeugen, in erster Linie auf den Parkplätzen ihrer Liegenschaft zu parkieren. Der Gemeinderat sieht nicht ein, weshalb Gewerbefahrzeuge bis 3,5 Tonnen anders behandelt werden sollen als diejenigen von Privatpersonen.

Kein Anspruch auf einen Parkplatz vor der Liegenschaft

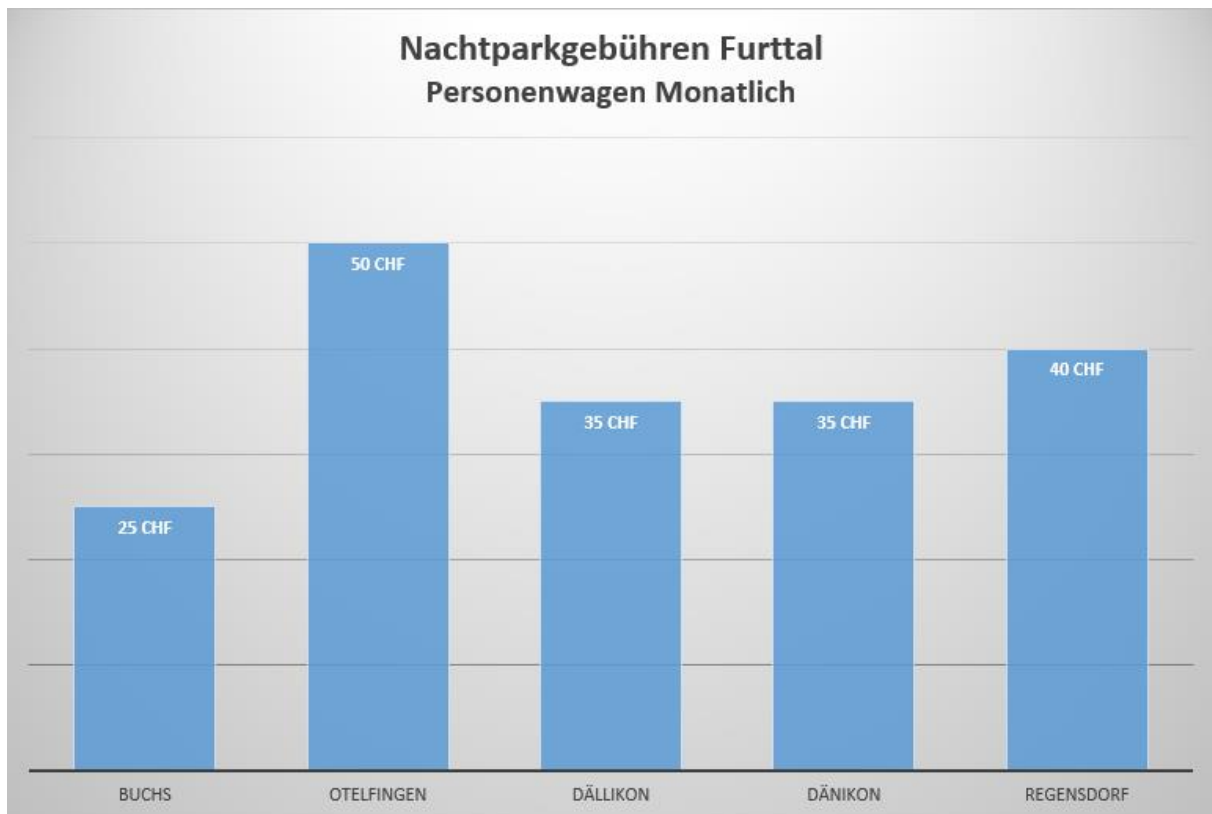
Wie in Artikel 4 der Nachtparkier-Verordnung festgehalten, gibt es keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. So können Anwohner ihr Fahrzeug auf einem freien Parkplatz, der sich nicht unbedingt direkt vor der Liegenschaft befinden muss, abstellen.

Ein Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz besteht nur auf solche, die gemietet werden oder die sich im Eigentum der Fahrzeughalter befinden. Der Gemeinderat hat deshalb ganz bewusst in der Bau- und Zonenordnung vom 17.03.2022 in Artikel 35 eine Mindestanzahl von Abstellplätzen pro Wohneinheiten definiert.

Günstigster Tarif im Furttal

In der Begründung zur Initiative halten die Initianten fest, dass die bestehende Nachtparkier-Verordnung die günstigste Variante im ganzen Furttal ist.

Eine Erhebung der Gebühren für das Nachtparkieren im Furttal hat ergeben, dass der Tarif der Gemeinde Dänikon bei Fahrzeugen bis 3,5 Tonnen im Schnitt aller, der gebührenerhebenden Gemeinden liegt:



Laut dem neuen Kostenmodell des eidgenössischen Preisüberwachers sind Jahresabos von über CHF 400 für Dauerparkierer grundsätzlich zu hoch, egal ob diese Gebühren in einer Kleinstadt oder einer teuren und grossen Stadt wie Zürich erhoben werden. Blaue oder weisse Zonenparkplätze befänden sich auf öffentlichem Grund, der sowieso schon der Allgemeinheit gehöre. Allein deshalb seien sie nicht mit den deutlich teureren privaten Tiefgaragenplätzen zu vergleichen. Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie unter <https://www.srf.ch/news/schweiz/parkgebuehren-in-der-schweiz-in-vielen-staedten-ist-parkieren-zu-teuer>

Auswirkungen bei einer neuen Parkier-Verordnung

Bei einer Annahme der Initiative wird der Gemeinderat beauftragt eine neue Parkier-Verordnung zu erarbeiten. Gestützt auf diese Parkier-Verordnung müsste generell eine Parkgebühr für den Tag und die Nacht bezahlt werden. Mit den neuen technischen Mitteln (wie z.B. Parking-Pay, etc.) würden die Parkgebühren voraussichtlich digital erhoben. Für eine entsprechende Umsetzung müssten die Signalisationen angepasst und neue Zahlstellen eingerichtet, die unverhältnismässige Kosten mit sich bringen würden.

So würden künftig Fahrzeuglenker gebüsst, die kein gültiges Parkticket oder eine entsprechende Bewilligung hätten.

Bei einer Ausdehnung der Gebührenpflicht auf Tag und Nacht müssten die Kontrollen verdoppelt werden. Diese Erhöhung der Kontrollen würde die heutigen Kontrollkosten verdreifachen.

Zuständigkeit

Gemäss Artikel 13 Ziffer 7 der Gemeindeordnung Dänikon ist die Gemeindeversammlung für das Einführen einer neuen Parkier-Verordnung und die Aufhebung der Nachtparkier-Verordnung zuständig.

Abstimmungsempfehlung Gemeinderat

Aus den vorgenannten Gründen empfiehlt der Gemeinderat den Stimmberechtigten, die Ablehnung der vorliegenden Initiative «Ersatz der Nachtparkier Verordnung».

Antrag der Initianten

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf den Antrag der Initianten – beschliesst in Anwendung von Artikel 13 Ziffer 3 und Artikel 15 Ziffer 2 der Gemeindeordnung sowie §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR):

1. Der Gemeinderat wird angeregt die aktuell vorhandene Nachtparkierverordnung durch eine ordentliche ganztägige Parkverordnung zu ersetzen, bei welcher das dauerhafte, immerwährende Parkieren mehr als bei der bestehenden Verordnung kostet. Die neue Verordnung sollte alle Fahrzeugklassen, abgestuft nach der Grösse einbeziehen, wobei die kleinsten Fahrzeuge - Mopeds - am wenigsten kosten und Fahrzeuge, die in der Gemeinde immatrikuliert sind, sollen bevorzugt behandelt werden. Auch muss zusätzlich geregelt sein, wann offensichtliche Gewerbefahrzeuge in der Bau- & Zonenordnung zu Grunde liegenden Gewerbezone abgestellt werden müssen.
2. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt.

Dänikon, 18.08.2025

Initianten

Antrag des Gemeinderats

Gestützt auf die im beleuchtenden Bericht aufgeführten Gründe, empfiehlt der Gemeinderat den Stimmberechtigten die Ablehnung der vorliegenden Initiative «Ersatz der Nachtparkier Verordnung».

Dänikon, 20.10.2025

Gemeinderat Dänikon

Anträge aus der Versammlung

Der Initiant Peter Stäger stellt den Änderungsantrag, dass der Gemeinderat verpflichtet wird, die neue Parkier Verordnung, bei Annahme der Initiative, innerhalb von 12 Monaten der Gemeindeversammlung zur Behandlung zu unterbreiten.

Es werden keine weiteren Anträge mehr gestellt.

Abstimmung

Der Gemeindepräsident schreitet zur Abstimmung über den Änderungsantrag von Peter Stäger, dass der Gemeinderat verpflichtet wird, bei Annahme der Initiative, die neue Parkier Verordnung innerhalb von 12 Monaten der Gemeindeversammlung zur Behandlung zu unterbreiten.

Die Stimmenzähler melden:

Stimmenzähler	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Total-Stimmen
Claudio Gisler	9	9	18
Michael Aeschlimann	0	45	45
Total	9	54	63
Total anwesende Stimmberechtigte			72

Der Gemeindepräsident stellt fest, dass der Änderungsantrag von Peter Stäger, abgelehnt wurde.

Der Gemeindepräsident schreitet zur Schluss-Abstimmung über den Antrag der Initianten für einen «Ersatz der Nachtparkier Verordnung».

Die Stimmenzähler melden:

Stimmenzähler	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Total-Stimmen
Claudio Gisler	6	16	22
Michael Aeschlimann	0	45	45
Total	6	61	67
Total anwesende Stimmberechtigte			72

Der Gemeindepräsident stellt fest, dass der Antrag der Initianten für einen «Ersatz der Nachtparkier Verordnung» abgelehnt wurde.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf den Antrag der Initianten – beschliesst in Anwendung von Artikel 13 Ziffer 3 und Artikel 15 Ziffer 2 der Gemeindeordnung sowie §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR):

1. Die Einzelinitiative «**Ersatz der Nachtparkier Verordnung**» wird abgelehnt.
2. Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf
 - wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V. mit § 21a VRG)
 - und im Übrigen wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung **innert 30 Tagen** schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 VRG i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs. 2 VRG).

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Der Rekurs in Stimmrechtssachen setzt voraus, dass die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung von einer stimmberechtigten Person gerügt wurden (§ 21a Abs. 2 VRG).

3. Mitteilung an:
 - Peter Stäger, Feldstrasse 35, 8114 Dänikon
 - Gesundheits- und Sicherheitsvorstand Dänikon (marlies.schuepbach@daenikon.ch)
 - Präsidialabteilung Dänikon, Lukas Kalberer (lukas.kalberer@daenikon.ch)
 - Abteilung Sicherheit der Gemeinde Dänikon (andreia.carneiro@daenikon.ch)
 - Akten Gemeindeversammlung 11.12.2025
 - Archiv 16.04.10 / CMI 2025-77

16.04
16.04.10

Gemeinde
Initiativen, Anfragen

10/2025

Keine Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes
Gemeindeversammlung vom 11.12.2025

Innert der gesetzlichen Frist ist beim Gemeinderat keine Anfrage nach § 17 des zürcherischen Gemeindegesetzes eingegangen.

Schluss der Versammlung

Zum Schluss fragt der Gemeindepräsident José Torche die Versammlungsteilnehmer an, ob jemand gegen die Versammlungsführung oder gegen die Durchführung der Abstimmungen Einwendungen erheben möchte. Dies ist nicht der Fall.

Der Versammlungsleiter macht die Versammlungsteilnehmer auf die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel aufmerksam. Diese werden gleichzeitig an die Leinwand projiziert. Er fragt die Versammlungsteilnehmer an, ob jemand wünscht, dass er die Rechtsmittel vorliest. Dies ist nicht der Fall.

Der Gemeindepräsident dankt für das Erscheinen und schliesst den offiziellen Teil der Gemeindeversammlung um 21:40 Uhr.

Für die Richtigkeit:

Gemeindeschreiber

Protokollgenehmigung

Das Protokoll geprüft und es als richtig befunden:

Gemeindepräsident

Genehmigung des Protokolls:

Behörde	Datum
Gemeinderat	15.12.2025

